

# **Bericht und Antrag der Spezialkommission 2014/2 «Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB (Erbrechtswesen)» für die zweite Lesung**

vom 5. September 2014

14-86

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2014/2 hat die ihr anlässlich der ersten Lesung zugewiesenen Themen an einer Sitzung diskutiert. Eine Zusammenstellung dazu ist im Anhang 2 zu finden. Es wird darauf verwiesen.

## **Erneute Behandlung von Art. 70a**

In der ersten Lesung hat der Antrag auf Streichung 29 Stimmen erhalten und der Kommissionsantrag wurde mit 23 Stimmen zum Minderheitsantrag. Da auch dieser Antrag (der Kommissionsantrag für die erste Lesung) mehr als 12 Stimmen erhalten hat, musste die Kommission für die Vorbereitung der zweiten Lesung Art. 70a noch einmal beraten und muss das Ergebnis der erneuten Beratung (Antrag auf Festhalten am 40-Prozent-Pensum) im Kommissionsbericht festhalten.

Die aus dieser Sachlage folgende, ausführliche Diskussion zeigte die Wichtigkeit einer erneuten Auseinandersetzung mit diesem Thema. Folgende Argumente für die erneute Behandlung in der Kommission waren dafür ausschlaggebend:

Eine Kantonalisierung wurde einhellig abgelehnt. Das Erbschaftswesen soll grundsätzlich Sache der Gemeinden bleiben. Die von einigen Gemeinden bereits heute praktizierte Zusammenarbeit zeigt auf, dass die Bürgernähe weiterhin gewährleistet bleibt. Zwar würde ein vorgegebenes Pensum von 40 Prozent nicht zwingend eine Qualitätsverbesserung bringen. Mit zunehmender Routine des Erbschaftsschreibers würde aber der zeitliche Aufwand pro neuen Fall reduziert. Einig war sich die Kommission, dass es sich hier um ein anspruchsvolles Rechtsgebiet handelt. Langjährige Erfahrung ist hier sehr hilfreich, doch können Fehler, vor allem im güterrechtlichen Bereich, nicht ausgeschlossen werden und auch ins Geld gehen. Es gibt im Kanton Schaffhausen wenige Gerichtsfälle. Dies liegt einerseits an der jeweiligen Kontrolle durch das Amt für Justiz und Gemeinden. Andererseits erkennen routinierte Erbschaftsschreiber oft selber ihre Grenzen und geben komplexe Erbteilungen weiter. Trotzdem kommt es vor, dass Fälle mehrfach an die Gemeinden zur Korrekturen zurückgereicht werden müssen. Der administrative Aufwand wird dadurch unnötigerweise ausgeweitet.

### **Abstimmung über Art. 70a**

Mit 4 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung und 2 Abwesenheiten empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, dem Antrag der Regierung zu folgen und Art. 70a entsprechend der Kommissionsvorlage wieder aufzunehmen.

Art. 70a lautet demnach:

«Das Arbeitspensum des Schreibers der Erbschaftsbehörde beträgt mindestens 40 Stellenprozent. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.»

## **Art. 73**

Im Wesentlichen geht es bei der Motion Nr. 2011/1 von Jeanette Storrer darum, das Obligatorium für die Erstellung eines amtlichen Inventars abzuschaffen. Es bleibt alles gleich wie bisher, hingegen wird der Zwang, eine staatliche Leistung zu beziehen, wegfallen. Wird ein Inventar von den Erben gewünscht, so muss dies den Behörden mitgeteilt werden.

In der ersten Lesung beantragte Matthias Freivogel eine andere Lösung. Er hält es für richtig, dass die Leistung des Staates weiterhin erbracht wird. Nur dann, wenn die Erben auf ein Inventar verzichten wollen, sollen sie dies der Behörde kundtun.

In der Diskussion der Kommission wurde die Ansicht vertreten, dass bei späteren Streitigkeiten immer noch ein Inventar verlangt werden könne. Zudem wird das Steuerinventar ohnehin erstellt und kann für die Problemlösung beigezogen werden.

Erfolgt trotzdem eine Teilungsklage, handelt es sich um eine Klage «alle gegen alle». Der Teilungsanspruch verjährt nicht. Die Frage, wem gegenüber die Verjährung eingewendet werden soll, kann nämlich nicht beantwortet werden.

Das Ergebnis der Abstimmung wurde also einzig geprägt durch die Frage, ob die Aufnahme eines Inventars Pflicht ist, oder ob der Verzicht darauf ausdrücklich erklärt werden muss.

### **Abstimmung über den Antrag von Matthias Freivogel**

Mit 5 : 4 Stimmen bei 2 Abwesenheiten empfiehlt die Kommission folgende Neufassung von Art. 73 Abs. 3:

«In den vom Bundeszivilrecht vorgesehenen Fällen (Art. 490 Abs. 1, Art. 533 Abs. 1 ZGB) sowie in den Fällen, die Anlass zur Erhebung einer Erbschaftssteuer geben, nimmt sie ein amtliches Inventar auf. Es wird auch in den übrigen Fällen aufgenommen, ausser alle Erben verzichten schriftlich darauf.»

Zur Frage von Matthias Freivogel hinsichtlich der Änderung von Art. 73 Abs. 3:

Der Hinweis auf die Vermögensverheimlichung und ihre Straffolgen sei weggelassen worden. Müsste man dies nicht doch im Gesetz belassen? Konsequenterweise müssten dann solche Hinweise in andere Gesetze ebenfalls aufgenommen werden.

Die Kommission kam einmütig zum Schluss, dass die Neufassung bestehen bleiben soll. Das Amt für Justiz und Gemeinden kann den Erbschaftsschreibern aber mitteilen, dass sie den Hinweis weiterhin auf die Einladung schreiben dürfen. Da kein Antrag gestellt wurde, erfolgte keine Abstimmung.

Philippe Brühlmann stellte im Kantonsrat den Antrag, Art. 73, Abs. 1 bis 3 in der bisherigen Fassung zu belassen und Abs. 4 des neuen Vorschlages zu streichen. Dieser Antrag wurde vom Kantonsrat mit 33 : 15 Stimmen abgelehnt.

### **Abstimmung über den Antrag von Philippe Brühlmann**

Mit 9 : 0 Stimmen bei 2 Abwesenheiten empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, den Antrag von Philippe Brühlmann abzulehnen.

## **Art. 84 Abs. 1**

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen in Art. 73 muss auch dieser Artikel leicht angepasst werden. Nach ausführlicher Diskussion stellte Jürg Tanner den Antrag, den Artikel wie nachfolgend aufgeführt ins Gesetz aufzunehmen.

### **Abstimmung über den Antrag von Jürg Tanner**

Mit 7 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 2 Abwesenheiten beschliesst die Kommission dem Kantonsrat zu empfehlen, dem Antrag von Jürg Tanner zuzustimmen.

Art. 84 Abs. 1 lautet demnach:

«Sofern es ein Erbe verlangt, wirkt die Erbschaftsbehörde bei der Erbteilung mit. Sie erfolgt auf Wunsch des Erben aufgrund eines amtlichen Inventars oder bei dessen Fehlen aufgrund des von den Erben angegebenen Nachlassvermögens.»

### **Frage von Marcel Montanari zur Berechnungsgrundlage für die Gebühren**

Er will wissen, auf welcher Grundlage die Gebührenberechnung bei Ehepaaren erfolgt: Aufgrund des Nachlassvermögens oder des ehelichen Gesamtvermögens?

Vorab ist festzuhalten, dass es sich hier nicht um die eigentliche Erbteilung handelt. Vielmehr geht es hier um die Bestimmung einer Berechnungsgrundlage für die Gebühren. Diese Berechnungsgrundlage kann frei bestimmt werden, letztlich handelt es sich um eine willkürliche Festlegung. Mitentscheidend ist aber auch der andere Faktor, nämlich der Promilleansatz (Art. 163 Abs. 2a und 2b). Auch dieser wird im Rahmen des Ermessens bestimmt.

Heute gilt das inventarisierte Reinvermögen; also der Gesamtwert des ehelichen Vermögens inklusive des dem überlebenden Ehegatten gehörenden Teils. Die Kommission will eindeutig an der bisherigen Berechnungsgrundlage festhalten. Jedem Ehegatten steht die Hälfte des Vorschlags (Art. 210 ZGB) zu. Es kann aber gemäss Art. 216 ZGB durch Ehevertrag eine andere Beteiligung am Vorschlag zugunsten des überlebenden Ehegatten vereinbart werden. Somit verbliebe letztlich kein Nachlass, wenn die Vorschlagszuteilung zu 100 Prozent erfolgt.

Wäre nur der Nachlass die Berechnungsgrundlage, dann würden bei Millionenvermögen zwar die Grundgebühren anfallen, aber kein Zuschlag in Promillen des Nachlassvermögens. Weil aber das Erbschaftsamt die güterrechtliche Auseinandersetzung macht, bleibt der Aufwand dafür nicht abgegolten.

Dies kann aber weder im Sinne der Gemeinden noch des Kantons sein. Deshalb empfiehlt die Kommission dem Rat, die derzeit gültige Regelung beizubehalten.

### **Art. 163 Abs. 2**

In der Beratung zur ersten Lesung im Kantonsrat stellte Susi Stühlinger den Antrag, die Gebührenobergrenzen (Abs. 2 lit. a und b) zu streichen. Dieser Antrag wurde im Rat mit 33 : 20 Stimmen abgelehnt. Im Rahmen der Kommissionsberatung zog Susi Stühlinger diesen Antrag zurück, sodass hier nicht näher darauf eingegangen werden muss.

Kurt Zubler hatte im Rat den Antrag gestellt, auf die Fassung der Regierung zurückzukommen. Dieser Antrag wurde mit 31 : 19 Stimmen abgelehnt. Die Kommission hat diesen Minderheitsantrag folglich erneut diskutiert.

Kurt Zubler hat sich an den von der Kommission eingeführten Obergrenzen bei den Kosten für die Ermittlung der Erben gestört. Dies führe zu Mindereinnahmen, die unsere finanziellen Defizite vergrössern würden. Dies in Zeiten, in denen wir auf kommunaler und auch auf kantonaler Ebene sparen müssen.

Hier wird über Verwaltungsgebühren und nicht über Erbschaftssteuern diskutiert. Beispielsweise ist es in der heutigen Zeit ein Leichtes, mit Hilfe der Zivilstandsregister die Erben zu ermitteln. Dazu ist lediglich ein Knopfdruck nötig. Kein Bürger versteht es, wenn er dafür noch eine hohe Gebühr bezahlen muss. Beispielsweise können bei älteren Erben unbe-

kannten Aufenthalts die Kosten höher sein. Eine Gebühr soll in etwa den Aufwand abdecken, der aber im Normalfall gering ist. Dies zeigt, dass die regierungsrätliche Fassung die sinnvollste Variante ist. Auch die Regierung hält nach wie vor an der von ihr vorgeschlagenen Lösung fest.

Die Kommission kam überein, im Fall der Annahme des Antrags von Kurt Zubler lediglich die bisher vorgesehene redaktionelle Änderung (Umformulierung) bestehen zu lassen. Inhaltlich ändert sich nichts.

#### **Abstimmung über den Antrag von Kurt Zubler**

Mit 5 : 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschliesst die Kommission, dem Kantonsrat zu empfehlen, dem Antrag von Kurt Zubler zuzustimmen und zum regierungsrätlichen Vorschlag zurückzukehren.

Art. 163 Abs. 2 lit. b lautet demnach:

«In Nachlassfällen, in denen keine Gebühr für die amtliche Inventaraufnahme anfällt, erhebt die Erbschaftsbehörde für die Ermittlung der Erben eine Grundgebühr sowie einen Zuschlag von höchstens 1 ‰ des inventarisierten Reinvermögens. Diese Gebühr darf den Betrag von 10'000 Fr. nicht übersteigen.»

#### **Inkrafttreten**

Im Gesetzestext für die erste Lesung hat sich ein Nummerierungsfehler eingeschlichen, der nun im Zuge der zweiten Lesung behoben werden soll. Demnach erhält das Kapitel «Inkrafttreten» die Zahl römisch drittens.

Für die Spezialkommission:

*Willi Josel, Präsident  
Andreas Bachmann  
Franziska Brenn  
Lorenz Laich  
Peter Neukomm  
Rainer Schmidig  
Hans Schwaninger  
Jeanette Storrer  
Susi Stühlinger  
Jürg Tanner  
Josef Würms*

**Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>es</sup>**

Änderung vom .....

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 wird wie folgt geändert:

**Art. 31 Abs. 2<sup>ter</sup>**

Aufgehoben

**Art. 70a**

Das Arbeitspensum des Schreibers der Erbschaftsbehörde beträgt mindestens 40 Stellenprozent. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

**Art. 71**

Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft zur einen Hälfte an den Kanton; die andere Hälfte fällt an die Einwohnergemeinde seines letzten Wohnsitzes.

**Art. 72**

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt teilt jeden Todesfall der Erbschaftsbehörde der letzten Wohnsitzgemeinde des Erblassers mit.

<sup>2</sup> Sofern bekannt, teilt es der Erbschaftsbehörde auch mit, wer sich voraussichtlich um den Nachlass kümmern wird.

**Art. 73**

<sup>1</sup> Die Erbschaftsbehörde informiert in allen Nachlassfällen über das Verfahren.

<sup>2</sup> Sie trifft die zur Sicherung des Erbanges notwendigen Massnahmen.

<sup>3</sup> In den vom Bundeszivilrecht vorgesehenen Fällen (Art. 490 Abs. 1, Art. 553 Abs. 1 ZGB) sowie in den Fällen, die Anlass zur Erhebung einer Erbschaftssteuer geben, nimmt sie ein amtliches Inventar auf. Es wird auch in den übrigen Fällen aufgenommen, ausser alle Erben verzichten schriftlich darauf.

<sup>4</sup> Die Kosten werden von der Erbschaft getragen. Wird der Nachlass nicht angetreten, so werden sie von demjenigen getragen, der die Sicherungsmassnahme respektive das amtliche Inventar verlangt hat.

### **Art. 80 Abs. 3**

<sup>3</sup> Das öffentliche Inventar wird nach den Bestimmungen über das amtliche Inventar errichtet.

### **Art. 83**

<sup>1</sup> Zur Durchführung der amtlichen Liquidation sind die Erbschaftsbehörde oder der von ihr beauftragte Erbschaftsverwalter zuständig.

<sup>2</sup> Es ist das amtliche Inventar aufzunehmen.

<sup>3</sup> Die Kosten werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von demjenigen getragen, der die amtliche Liquidation verlangt hat.

### **Art. 84 Abs. 1**

<sup>1</sup> Sofern es ein Erbe verlangt, wirkt die Erbschaftsbehörde bei der Erbteilung mit. Sie erfolgt auf Wunsch des Erben aufgrund eines amtlichen Inventars oder bei dessen Fehlen aufgrund des von den Erben angegebenen Nachlassvermögens.

### **Art. 84 Abs. 4**

<sup>4</sup> Die Kosten werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von demjenigen getragen, der die Mitwirkung verlangt hat.

### **Art. 163 Abs. 2**

<sup>2</sup> Für die Gebühren im Erbschaftswesen gilt insbesondere:

a) Für die Aufnahme des amtlichen Inventars und die Erbschaftsteilung erhebt die Erbschaftsbehörde eine Grundgebühr sowie einen Zuschlag von höchstens 4 ‰ des inventarisierten Reinvermögens. Diese Gebühr darf den Betrag von 10'000 Fr. nicht übersteigen; sie entfällt für die Aufnahme des amtlichen Inventars einzig zum Zweck der Erhebung von Erbschaftssteuern.

b) In Nachlassfällen, in denen keine Gebühr für die amtliche Inventaraufnahme anfällt, erhebt die Erbschaftsbehörde für die Ermittlung der Erben eine Grundgebühr sowie einen Zuschlag von höchstens 1 ‰ des inventarisierten Reinvermögens. Diese Gebühr darf den Betrag von ~~2'000 Fr.~~ 10'000 Fr. nicht übersteigen.

c) Zudem wird eine Staatsgebühr von höchstens 50 % der Gebühr nach lit. a respektive lit. b erhoben.

## **II.**

### **Übergangsbestimmung**

Nachlässe von Todesfällen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden nach dem bisherigen Recht abgewickelt.

## **III.**

## **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, .....

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin:



**Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB (Erbschaftswesen)**  
**Vorbereitung der zweiten Lesung**  
**Anträge und Abstimmungsergebnisse der ersten Lesung im Kantonsrat**  
**vom 18. August 2014**

<b>Art. 70a</b>	Antrag von Susi Stühlinger, den zweiten Satz von Art. 70a: «Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.» zu streichen	Antrag mit 37 : 6 Stimmen abgelehnt. Keine Diskussion in der Kommission.
	Streichungsantrag von Philippe Brühlmann.	Antrag mit 29 : 23 Stimmen gutgeheissen.
<b>Art. 73</b>	Antrag von Matthias Freivogel für Abs. 3: «Über die Erbschaft wird ein amtliches Inventar erstellt, falls die Erben nicht schriftlich darauf verzichten. Vorbehalten bleibt jedenfalls die Inventaraufnahme in den vom Bundeszivilrecht vorgesehenen Fällen.»	Antrag mit 27 : 25 Stimmen abgelehnt.
	Antrag von Philippe Brühlmann: « Art. 73 Abs. 1 bis 3 gemäss bestehendem Gesetz belassen und Abs. 4 streichen»	Antrag mit 33 : 15 Stimmen abgelehnt.
	Frage von Matthias Freivogel betreffend Wegfall des Hinweises auf mögliche Kriminalisierung.	
<b>Art. 84 Abs. 1</b>	Antrag von Philippe Brühlmann: «Diesen Artikel so belassen wie er zurzeit ist.»	Antrag mit 38 : 8 Stimmen abgelehnt. Keine Diskussion in der Kommission.
<b>Art. 163 Abs. 2</b>	Antrag von Susi Stühlinger: «Gebührenobergrenze von 10'000 Franken in Art. 163 Abs. 2 lit. a beziehungsweise von 2'000 Franken in Art. 163 Abs. 2 lit. b streichen. Sollte dies aufgrund der Bundesgesetzgebung nicht möglich sein und ist ein Gebührenrahmen vorgesehen, ist diese Gebührenobergrenze auf das Maximum anzuheben.»	Antrag mit 33 : 20 Stimmen abgelehnt.
	Antrag von Kurt Zubler zu lit. b: «Auf den Vorschlag der Regierung zurückkommen.»	Antrag mit 31 : 19 Stimmen abgelehnt.
	Frage von Marcel Montanari: Gilt bei Ehegatten für die Berechnung der Gebühr/Gemengsteuer das Nachlass- oder das Reinvermögen als Berechnungsgrundlage?	